

Artikelverordnung
zur
Einführung des EURO
(Euroeinführungsverordnung)
zum
1. Januar 2002

Aufgrund des § 66 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBL. 2000 I S. 2 ff.) hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 folgende

Artikelverordnung
zur
Einführung des EURO (€)
zum 1. Januar 2002

beschlossen:

Artikel 1

Richtlinien der Gemeinde Ahnatal zur Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Brauchwasseranlagen vom 20. September 1993

Ziffer 4.1 erhält folgende Fassung:

Der Bau von Brauchwasseranlagen wird mit einem Investitionszuschuß wie folgt gefördert:

- 30 % der nachgewiesenen Baukosten, max. 1.023,-- €
- Die Anlage von Zisternen (Speichervolumen von mindestens 2 cbm, höchstens 10 cbm) zur Gartenbewässerung wird mit 30 % der Kosten, höchstens 256,-- € gefördert.
- Die Anschaffung von Regenwasser-Sammelbehältern wird mit 50 %, höchstens 31,-- € pro Sammelbehälter gefördert. Der Zuschuß wird je Grundstück auf maximal zwei Behälter begrenzt.

Artikel 2

Zuschüsse zur Erhaltung von Fachwerkhäusern

Der Beschluß des Gemeindevorstandes vom 27. Januar 1997 erhält folgende Fassung:

Die Förderung beträgt 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, die durch Rechnungen nachzuweisen sind, höchstens 2.045,-- € Der Zuschuß wird pro Objekt nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren gewährt.

Artikel 3

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Ahnatal vom 1. Juni 1982

Im Abschnitt II. – Maßnahme- Förderungsrichtlinien – werden die zu gewährenden Zuschüsse wie folgt geändert:

1. Veranstaltungen der politischen, pädagogischen, kulturellen und sozialen Bildung

Die obere Grenze des Zuschusses sollte jedoch 4,-- € pro Tag und TeilnehmerIn nicht überschreiten.

Seminare werden mit 10,-- € pro Abend der Veranstaltungsreihe bezuschusst.

2. Freizeiten, Fahrten und Lager

Die Förderung beträgt 1,-- € pro Tag und TeilnehmerIn. Der Höchstbetrag des Zuschusses sollte 409,-- € nicht übersteigen.

3. Internationale Begegnungen

Der Zuschuß beträgt bei diesen Maßnahmen 2,05 € (4,-- DM) pro Tag und TeilnehmerIn. jedoch nicht mehr als 409,-- €.

4. Material für Jugendgruppenarbeit

Der Höchstbetrag beträgt 358,-- €.

Artikel 4

Zuschüsse für Partnerschaftsbegegnungen

Bei Besuchen in den Partnerkommunen werden je TeilnehmerIn und Tag folgende Zuschüsse gewährt:

1. Jugendliche = 8,-- €,
2. Erwachsene = 4,-- €.

Artikel 5

Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte

Der Beschluß des Gemeindevorstandes vom 17. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Zuschuß pro Tag und TeilnehmerIn = 2,-- €.

Artikel 6

Richtlinie der Gemeinde Ahnatal über die finanzielle Förderung von solarthermischen Anlagen in Wohngebäuden – Stand November 2001

Die Ziffer 3. erhält folgende Fassung:

3. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den entstandenen und nachgewiesenen Kosten. Sie beträgt
 - **bei Altbauten**
Einfamilienhäuser: 15 % der Gesamtkosten für die Solaranlage, maximal 766,-- €. Mehrfamilienhäuser: 15 % der Gesamtkosten für die Solaranlage, maximal 1.534,-- €.
 - **bei Neubauten**
Einfamilienhäuser: 7,5 % der Gesamtkosten für die Solaranlage, maximal 383,-- €. Mehrfamilienhäuser: 7,5 % der Gesamtkosten der Solaranlage, maximal 767,-- €.

Artikel 7

Verkauf von Büchern und sonstigen Artikeln

- Schulbuch	9,00 €
- Dorfleben in Weimar	12,30 €
- Chronik Weimar	12,30 €
- Spurensicherung	2,60 €
- Chronik Heckershausen	14,30 €
- Ortsplan	3,00 €
- Wappen	0,50 €
- Wein (Flasche)	2,60 €

Artikel 8

Leistungen des gemeindlichen Bauhofes

a) Annahme von Bauschutt

- ab 1 cbm = 5,10 €
- geringere Mengen = 2,60 €

b) Verwertung von Baum- und Heckenschnitt, Schreddern

- Anlieferung mit PKW = 1,00 €
- Anlieferung mit PKW-Anhänger (klein) = 1,50 €
- Anlieferung mit PKW-Anhänger (groß) = 2,60 €
- Anlieferung mit landw. Einachsanhänger = 8,20 €
- Anlieferung mit landw. Zweiachsanhänger = 10,20 €
- Schreddern vor Ort je angef. Stunde = 15,00 €

c) Leistungen für Ortskuratorium

- Verleihkosten
 - Tisch 1,50 €
 - Bank 1,00 €
 - Hütte 10,20 €
- Transportkosten 10,20 €

Artikel 9**Sonstige Entgeltfestsetzungen, Mieten, usw.**

Sofern Festsetzungen für Zahlungen, usw. erfolgt und von Satzungen sowie Benutzungsordnungen nicht erfaßt sind, werden die Berechnungen nach der neuen Euro-Währung (€) entsprechend dem amtlichen Umrechnungskurs (1 Euro (€) = 1,95583 DM) vorgenommen und auf volle Centbeträge gerundet. Die Rundung erfolgt entsprechend dem amtlichen Umrechnungskurs kaufmännisch, und zwar abgerundet, wenn die 3. Stelle nach dem Komma kleiner als 5 ist oder aufgerundet, wenn die 3. Stelle mindestens 5 beträgt.

Artikel 10

Diese Artikelverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Ahnatal, den 17. Dezember 2001

(Siegel) Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ahnatal
gez. Regina Heldmann
Bürgermeisterin